

Verein Kordonsiedlung  
Nachtigallenweg 17  
1140 Wien

Wien, 25.1.2015

Sehr geehrter Herr Ing. Lohmer!

Am 7.11.2014 wurde über die Mailadresse [post@ma46.wien.gv.at](mailto:post@ma46.wien.gv.at) das folgende Auskunftsbegehren an Ihre Dienststelle gesandt. Laut Empfangsbestätigung ist dieses Schreiben in der MA 46 angekommen. Wir stellen fest, dass unser Anliegen in der vorgeschriebenen Frist nicht beantwortet wurde. Wir erwarten eine umgehende Behandlung im Sinne des Wiener Auskunftsspflichtgesetzes, ansonsten werden wir uns an höhere Dienststellen wenden.

Der Hauptkritikpunkt an der Verkehrslösung Ulmenstraße ist das fast durchgängig verhängte Halteverbot. Es handelt sich dabei um eine massive Verschlechterung gegenüber der vorher bestehenden Regelung, des weitgehenden Parkverbots im Sinne des §24 StVO. Daran ändern auch die entlang des Straßenverlaufes an 4 Stellen geplanten Unterbrechungen nichts.

Über den Weg unserer Intervention bei der Volksanwaltschaft ist uns die folgende - von der MA 46 offensichtlich mitgetragene - Begründung der Stadt Wien für die Maßnahme Halteverbot zugegangen. Basis ist die Markierung von Stellplätzen an bestimmten Orten:

*"Nur bei diesen war, durch das festgestellte Verkehrsaufkommen und der Anbringung der Stellplätze in nahezu geradlinigen Straßenverläufen mit ausreichenden Sichtbeziehungen, eine Beeinträchtigung der Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs bei gleichzeitiger Unterschreitung des Fahrbahnquerschnittes für den fließenden Verkehr keineswegs zu erwarten. Zur Freihaltung der Ausweichstellen für den fließenden Verkehr wurde die Erlassung eines Halteverbotes auf den verbleibenden Straßenteilen erforderlich."*

Das im letzten Satz angeführte Argument für das Halteverbot erscheint uns widersinnig, da das Halteverbot auch dort verordnet wurde wo weit und breit kein Stellplatz in Sicht ist, wie Sie der Planvorlage unschwer entnehmen können. Jedenfalls ist dadurch das Aus- und Einsteigen von Kindern und alten Menschen, Ladetätigkeiten von Handwerker, das Halten von Zustelldiensten und Taxis strafbar! Die Stadtverwaltung hat unserer Meinung nach den Grundsatz der Bürgernähe zu wahren. Wie begründen Sie diese Verschärfung in Bereichen wo sich keine Stellplätze befinden?

Das Halteverbot ist für uns praxisfern und unnötig, es wird von den Betroffenen zu Recht als Schikane empfunden. Bei realistischer Betrachtung werden aus diesem Verbot laufend Bestrafungen und somit erneute Proteste erwachsen. Die

einzig, von der MA 65 angebotene Ausnahme ("Halten" zum Toröffnen, Anhang 2) ist zugegebenermaßen nicht ausjudiziert. Statt Rechtssicherheit zu erhalten, sind die Anrainer erneut auf den Goodwill der Polizei oder auf eine Art Stillhalteabkommen angewiesen. Die Stadtverwaltung hat unserer Meinung nach auch den Grundsatz der Rechtssicherheit und der Verhältnismäßigkeit zu wahren. Wie ist die gegenständliche Lösung damit vereinbar?

Die sachliche Konsequenz der Linie, dass bei Schneelage und Verschmutzung das Halteverbot aufgehoben ist (Punkt 5 Ihres Schreiben an Herrn Hannes Loos vom 5.3.2014) zeigt für uns ebenso den Widersinn dieser Maßnahme. Gerade unter solchen Verhältnissen hat ein Halteverbot mitunter besonderes Gewicht. Warum sind die Bestimmungen des §24 StVO in dieser Situation ausreichend und müssen diese nur bei gesäuberten Gehsteigrand verschärft werden?

Beim Abstellen von Fahrzeugen ist von einem vernünftigen und gesetzeskonformen Verhalten der Verkehrsteilnehmer auszugehen. Darüber hinausgehende Verbote sind nur mit unabdingbaren Sachzwängen oder mit nachweislicher Erfahrung begründbar. Diese Begründungen sind für uns nicht vorhanden. Da die Gelbe Linie wienweit aufgebracht wird vermuten wir eine zentrale politische Richtlinie. Wir ersuchen Sie diese Richtlinie bekannt zu geben und zu begründen oder uns die verursachende Stelle zu nennen.

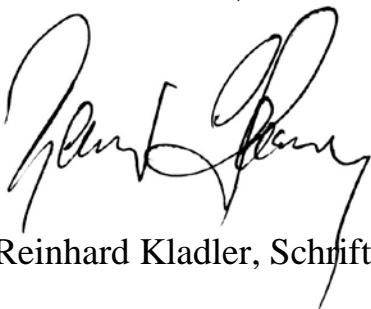
Weiters ersuchen wir Sie, im Einverständnis mit Hannes Loos, um Übermittlung Ihrer Anfragebeantwortung zu seinem erneuten Begehren vom 5.3.2014 (im Anhang). Der Schriftsatz ist ihm im Zuge eines Datenverlustes abhanden gekommen.

Betrachten Sie dieses Schreiben als Auskunftsbegehren im Sinne des Auskunftspflichtgesetzes.

mit freundlichen Grüßen  
Verein Kordonsiedlung



Dr. Karl Melber, Obmann



Reinhard Kladler, Schriftführer